

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser am Standort 19057 Schwerin - OT Lankow

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Vom 23. September 2019

Die Energieversorgung Schwerin GmbH & Co. Erzeugung KG beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von zwei BHKW mit Abhitzekesteln am Standort 19057 Schwerin Lankow, Grevesmühlener Straße 28 und 28b, Gemarkung Lankow, Flur 4, Flurstücknr. 43/4. Die BHKW mit Abhitzekestel besitzen eine Gesamtleistung von je 2.500 kW_{Hi}.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 1.2.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass durch das Vorhaben gemäß den in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für die nicht bestehende UVP-Pflicht liegen in der Entfernung des beantragten Vorhabens zu schützenswerten Gebieten von größtenteils mehr als 2 km. Eine Beeinträchtigung oder Einwirkung ist aufgrund der großen Abstände nicht zu erwarten. Die zusätzlichen BHKW Container werden auf dem vorhandenen Betriebsgelände errichtet. Das Betriebsgelände liegt in einem stark gewerblich geprägten Gebiet. Durch die Stadtgasverbrennung entstehende und ausgetragene Luftschadstoffe bilden keine erhebliche Beeinträchtigung für das nächstgelegene Biotop oder das vorhandene Wasserschutzgebiet. Auch unter Einbeziehung der vorhandenen Vorbelastung durch das bestehende Kraftwerk, werden keine Emissions- oder Immissionsricht- und -grenzwerte durch das Vorhaben überschritten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.